

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1011 Wien

SCHNITZGESETZENTWURF	
Zl. 21	-GE/19. 13
Datum: 1 3. MAI 1993	
Verteilt	

Wien, am 12.5.1993

H. Kapek

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
ZL. 34.401/4-3a/93 30.3.1993

Unser Zeichen: 5-493/Sch
Durchwahl: 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarkt-service (Arbeitsmarkt-servicegesetz - AMSG) und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an des Arbeitsmarkt-servicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarkt-service-Begleitgesetz, AMS-BegleitG).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich zu den Entwürfen eines Arbeitsmarkt-servicegesetzes und eines Arbeitsmarkt-service-Begleitgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Gesetzesentwürfe sind vom Sozialministerium als eine Art "Minimallösung" im Sinne der im Regierungsübereinkommen vorgesehenen Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der unmittelbaren Staatsverwaltung gedacht. Nachdem nämlich der im Vorjahr mit den Sozialpartnern schon einvernehmlich erarbeitete Reformentwurf wegen der Weigerung des Finanzministers und dann der Bundesregierung, einen finanziellen Beitrag des Bundes etwa im bisherigen Ausmaß zu leisten, nicht bis zur Regierungsvorlage gediehen war, mußten auch die weiteren Beratungen am 22. März d.J. vorläufig ohne Ergebnis abgebrochen werden.

- 2 -

Die Präsidentenkonferenz kann den vorliegenden Gesetzentwürfen besonders deshalb nicht zustimmen, weil ihr langjährig vertretenes Hauptanliegen einer vollen sozialpartnerschaftlichen Mitwirkungsmöglichkeit der Landwirtschaftskammern in den auf Landes- und regionaler Ebene bestehenden Arbeitsmarktgeräten nicht nur völlig unberücksichtigt blieb, sondern die Bauernvertretung in diesem für sie zunehmend wichtigen Bereich nun sowohl auf Bundes- als auch auf Landes- und regionaler Ebene von jeder Mitwirkung völlig ausgeschlossen würde!

Die Präsidentenkonferenz hat ihre Forderung nach vollberechtigter Mitwirkung der Bauernkammerorganisation auf allen drei Ebenen nicht nur bei den Verhandlungen im Vorjahr als für sie entscheidend in den Vordergrund gestellt, sondern auch schriftlich dem Ministerium gegenüber in letzter Zeit wiederholt vorgetragen und begründet. Dies erfolgte in der Stellungnahme zu einer Arbeitsmarktförderungsgesetznovelle im Vorjahr (Schreiben vom 27.5.1992, do. ZL 34.401/2-2/92, mit Formulierungsvorschlag lt. Initiativantrag Nr. 168/A der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hafner, Dr. Schwimmer und Dr. Puntigam vom 26.11.1985, II-3494 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP.) und zuletzt in der Stellungnahme zur Beschäftigungssicherungsnovelle 1993 (Schreiben vom 26.4.1993 zur do. Zahl 34.401/2-3a/93, Maßnahmen für ältere Arbeitnehmer).

Seit der Erneuerung der großen Koalition verlangt die Präsidentenkonferenz mit besonderem Nachdruck die Wiederherstellung der vor 10 Jahren von der sozialistischen Alleinregierung gegen ihren Widerstand und Protest mit BGBl. Nr. 61/1983 beseitigten vollen sozialpartnerschaftlichen Vertretung der Land- und Forstwirtschaft in den Einrichtungen der Beschäftigungspolitik. Das ist mehr denn je berechtigt, weil sich die Struktur der Land- und Forstwirtschaft in Richtung Zunahme der Nebenerwerbslandwirtschaft so entwik-

- 3 -

kelt hat, daß Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsfragen, Arbeitslosenversicherung und Karenzgeld usw. inzwischen für den größeren Teil der bäuerlichen Bevölkerung von entscheidender Bedeutung sind.

Daher fordert die Präsidentenkonferenz mit allem Nachdruck eine Ergänzung des vorliegenden Entwurfes dahingehend, daß die Land- und Forstwirtschaft sowohl im Aufsichtsrat (§ 5 Abs.1) der geplanten Organisation "Arbeitsmarktservice" durch ein von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorgeschlagenes Mitglied als auch im Landesdirektorium (§ 9 Abs.1) und in den Beiräten bei den regionalen Geschäftsstellen (§ 16 Abs.2) durch jeweils ein von der zuständigen Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft vorzuschlagendes Mitglied vertreten ist. Zu diesem Zweck sollten die Zahlen der Sozialpartnervertreter, wie das in dem im Vorjahr zwischen dem Ministerium und den Sozialpartnern (einschließlich der Präsidentenkonferenz) ausverhandelten Entwurf der Fall war, auf Bundes- und Landesebene von je 2 auf je 3 und auf regionaler Ebene von je 1 auf je 2 erhöht werden. Im Aufsichtsrat sollte - wie im bisherigen Beirat für Arbeitsmarktpolitik, der gemäß Artikel 4 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes wie die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und die Vermittlungsausschüsse der Arbeitsämter mit Ende 1993 aufgelöst werden soll - auch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Vertretung erhalten.

Dieses Mitspracherecht der Land- und Forstwirtschaft ist gerade für die Zukunft wegen der strukturellen Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft und wegen des Zusammenhanges zwischen Beschäftigung, Wirtschafts-, Agrar- und Regionalpolitik für die Zustimmung der Bauernvertretung entscheidend.

Entschieden abgelehnt wird der in § 38 Abs. 2 neuerlich angekündigte zusätzliche Arbeitsmarktförderungsbeitrag ("Solidaritätsabgabe") jedenfalls für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Eine weitere Mehrbelastung der Bauern in der derzeitigen Situation wäre wirtschaftlich völlig untragbar und würde im Ergebnis durch verstärkte Betriebsaufgaben die Arbeitsmarktlage noch verschärfen. Außerdem existiert die Solidaritätsabgabe ja bereits in gerechter und verwaltungssparender Weise in Form des Bundesbeitrages, der nicht gekürzt, sondern - falls erforderlich - etwas erhöht werden sollte. Nähere Begründung siehe bei § 38.

Im Einzelnen wird zu den Entwürfen noch bemerkt:

I. Arbeitsmarktservicegesetz

Zu § 1 Einrichtung

Im Unterschied zu dem im Vorjahr mit den Sozialpartnern verhandelten Entwurf soll nun der Fonds der Arbeitsmarktverwaltung gemäß § 64 Arbeitslosenversicherungsgesetz unter der neuen Bezeichnung "Arbeitsmarktservice" die Aufgaben der Arbeitsmarkt- bzw. Beschäftigungspolitik mit teilweiser Privatisierung und flexiblerer Organisationsstruktur als zusätzliche Aufgaben übernehmen. Ohne Bevorzugung der bisher oder nunmehr vorgesehenen Rechtsform bleibt wichtig, daß der Bund nicht nur seine Gesetzgebungskompetenzen, sondern auch seine entsprechenden finanziellen Verpflichtungen auf diesem Gebiet wie bisher wahrnimmt. Ansonsten drohen allein aus diesem Grund Erhöhungen der Arbeitslosenversicherungsbeiträge, was vermieden werden muß, weil es dem angestrebten und gerade beschäftigungspolitisch wichtigen Senkung der Lohnnebenkosten zuwiderliefe. Der Bund sollte den Personal-, Pensions- und Sachaufwand des Arbeitsmarktservice weiterhin tragen, soweit dieses gemäß § 2 Abs. 1 Behörde ist. Er sollte seinen finanziellen Beitrag auch insgesamt für einen angemessenen Übergangszeitraum nicht

kürzen.

Textvorschlag zu § 1 Abs. 2: "Dem Arbeitsmarktservice obliegt die Vollziehung der Gesetze, die dies vorsehen."

Zu § 5 Aufsichtsrat

Gemäß Abs. 1 besteht der Aufsichtsrat - im Gegensatz zu dem entsprechenden Gremium "Rat" aus dem Vorjahresentwurf - aus 6 statt 9 Mitgliedern. Davon sind statt der 3 Arbeitgebervertreter nach dem Sozialpartnerentwurf nur mehr je 2 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter vorgesehen, wobei die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Vereinigung Österreichischer Industrieller die 2 Arbeitgebervertreter vorschlagen können. Wie bereits ausgeführt, beantragt die Präsidentenkonferenz eine Ergänzung des 3. Satzes dahingehend, daß auch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs für ein Mitglied einen Vorschlag erstatten kann. Text: "Für drei Mitglieder können die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Vereinigung Österreichischer Industrieller und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs Vorschläge erstatten."

Außerdem ist eine Vertretung des Landwirtschaftsministeriums vorzusehen.

Zu § 6 Aufgaben und Geschäftsführung des Aufsichtsrates

Zu Abs. 5 wird im Gegensatz zum Text angeregt, daß der Aufsichtsrat vom Vorstand nicht bloß Auskünfte und Berichte verlangen kann, sondern der Vorstand dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Auskünfte und Berichte zu allen Fragen der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice zu geben hat.

Zu § 7 Vorstand

Zu Abs. 6 wird angeregt, die gleichzeitige andere Erwerbstätigkeit von Mitgliedern des Vorstandes an eine schriftliche Zustimmung des Aufsichtsrates zu binden.

Zu § 9 Landesdirektorium

Entsprechend den Ausführungen zu Beginn und zu § 5 beantragt die Präsidentenkonferenz zu Abs. 1, 3. Satz folgenden Text: "Für drei Mitglieder können die Kammer der gewerblichen Wirtschaft, die Landeslandwirtschaftskammer und die Vereinigung Österreichischer Industrieller Vorschläge erstatten." Die Begründung wurde bereits gegeben.

Im § 10 Aufgaben und Geschäftsführung des Landesdirektoriums wäre in der 2. Zeile von "Arbeitsmarktpolitik des Arbeitmarktservice" statt "Arbeitsmarktpolitik durch das Arbeitmarktservice" zu sprechen. Im 2. Satz: "Verwendung der personellen und finanziellen Mittel" (statt Mitteln).

Zu § 13 Vertretung des Arbeitmarktservice

Rein sprachlich: "Die Vertretung der Landesgeschäftsstellen obliegt dem Geschäftsführer." In Abs. 4: "Der Vorstand und können die Vertretungsbefugnis Trägern bestimmter Funktionen ... oder namentlich bezeichneten Mitarbeitern übertragen."

Zu § 14 Datenschutz und Datenweitergabe

Textanregung zu Abs. 4 letzter Satz: "Die übermittelten Daten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe stehen."

- 7 -

Zu § 16 Geschäftsordnung

Analog zu den §§ 5 und 9 wird zu Abs. 2 beantragt, neben der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte des jeweiligen Bundeslandes auch der jeweiligen Landeslandwirtschaftskammer ein Vorschlagsrecht betreffend ein Mitglied der Beiräte bei den regionalen Geschäftsstellen einzuräumen.

Textvorschlag zu Abs. 2: "Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Einrichtung von Beiräten bei den regionalen Geschäftsstellen vorzusehen, in denen der Leiter der jeweiligen Geschäftsstelle den Vorsitz führt, deren weitere Mitglieder nach Vorschlägen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte des jeweiligen Bundeslandes bestellt werden. Die Beiräte sind in allen wichtigen arbeitsmarktpolitischen Angelegenheiten der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle anzuhören und immer beizuziehen, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist."

Zu § 17 Ziel

Wie in den Erläuterungen richtig ausgeführt wurde, kann die Beschäftigungspolitik nur einen Beitrag zur Vollbeschäftigung leisten. Deshalb die Formulierungsanregung: "Oberstes Ziel der Beschäftigungspolitik ist die Vollbeschäftigung mit Hilfe einer aktiven, effizient umgesetzten Arbeitsmarktpolitik. Das Arbeitsmarktservice hat daher zu einer wirtschaftlich sinnvollen und persönlich befriedigenden Beschäftigung möglichst aller Personen beizutragen."

Zu § 18 Generelle Aufgabenstellung

Die Arbeitsvermittlung, die laut Erläuterungen richtigerweise im Zentrum der Tätigkeit stehen soll, wird hier als

Letzte Aufgabe genannt. Textvorschlag: "Zur Erreichung des in § 17 genannten Zieles hat das Arbeitsmarktservice der Unübersichtlichkeit des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken, die quantitativen und qualitativen Ungleichgewichte zwischen Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage insbesondere durch forcierte Arbeitsvermittlung und Schulungsförderung überwinden zu helfen und die wirtschaftliche Existenz der Arbeitslosen während der notwendigen Arbeitssuche zu sichern."

Zu § 20 Grundsätze bei der Aufgabenerfüllung

Fraglich ist, ob die §§ 17 bis 20 so detailliert zu untergliedern sind. Im § 20 Abs. 1 ist der Text ebenfalls nicht geglückt, da "Wahl" und "Art" der Leistungen nach allgemeinem Sprachgebrauch das gleiche bedeuten. Gemeint ist vielleicht "Art und Ausmaß". Textvorschlag: "Soferne auf Leistungen kein Rechtsanspruch besteht, sind Art, Ausmaß und erforderlichenfalls Kombination der im Einzelfall eingesetzten Leistungen so zu wählen, daß sie bestmöglich entsprechen."

Zu § 22 Dienstleistungen

Die Vermittlung von Arbeitskräften auf offene Stellen ist als Ziffer 6 an die Letzte Stelle gereiht. Diese Reihung widerspricht auch den erläuternden Bemerkungen (Seite 25/26) und sollte entsprechend korrigiert werden.

Zu § 23 Finanzielle Leistungen

Bei der in den Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle (insbesondere Seite 30) im Vergleich zum geltenden Arbeitsmarktförderungsgesetz und der Verwaltungspraxis extensiv aufgezählten Förderung von Einrichtungen und Aktivitäten zugunsten arbeitsmarktpolitisch benachteiligter Personengruppen ist festzuhalten, daß hier sehr weitgehend in den

- 9 -

Sozialhilfebereich fallende Tätigkeiten vom Arbeitsmarkt-service übernommen werden müßten. Das wäre entsprechend zu korrigieren.

Zu § 29 Kreditaufnahmen

Gemäß Abs. 2 sollte der Aufsichtsrat dem Vorstand im Zusammenhang mit der Ermächtigung für die Aufnahme von Krediten Kriterien nicht nur betreffend die Art und Höhe des Kredites, sondern auch betreffend die Voraussetzungen der Kreditaufnahme festlegen können.

Zu § 38 Aufbringung der Mittel

Abgelehnt wird die in Abs. 2 wenn auch undeutlich formulierte Bestimmung, wonach der Sozialminister Vorschläge mit dem Ziel entwickeln soll, auch andere Personen als die Arbeitslosenversicherten und ihre Dienstgeber zu einem Arbeitsmarktförderungsbeitrag zu verpflichten. Nach den überaus kurz gefaßten - Erläuterungen zum Abschnitt 6 Finanzierung sollen diese "anderen Personengruppen zur Beitragsleistung herangezogen werden, um zu gewährleisten, daß nicht wie bisher die Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung die Hauptlast der Finanzierung der Arbeitsmarktverwaltung tragen."

Die Präsidentenkonferenz lehnt eine solche Beitragsleistung, die schon vor 5 Jahren von Sozialminister Dallinger ins Gespräch gebracht worden war, grundsätzlich ab, weil sie mit dem Versicherungsgedanken im Widerspruch ist. Das Versicherungsprinzip müßte vielmehr dahingehend hergestellt werden, daß alle beitragszahlenden Dienstnehmer im Fall der Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld erhalten, auch alle Nebenerwerbsbauern. Ein Solidaritätsbeitrag aller existiert bereits jetzt in der besseren Form eines Bundesbeitrages, der ja aus allgemeinen Steuermitteln finanziert ist und auch in Zukunft gem. § 38 Abs.1 Z 6 geleistet werden soll.

Die in Abs. 3 genannten 70 % des Karenzurlaubsgeldes als Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind bisher nicht geltendes Recht, sondern nur 50 %. Auf dieser Basis ist auch die Teilzeitbeihilfe für Bäuerinnen und in der gewerblichen Wirtschaft selbständig erwerbstätige Frauen nach dem Grundsatz "gleiche Leistungen für alle aus dem Familientastenausgleich" kalkuliert und bemessen. Bei Erhöhung des Beitrages zum Karenzurlaubsgeld für Dienstnehmer von 50 auf 70 % wäre die Teilzeitbeihilfe für Selbständige entsprechend zu erhöhen.

Zu § 39 Beiträge

Gemäß Abs. 1 Z 1 sind die Beiträge zu erhöhen, wenn ein Kredit gem. § 29 Abs. 1 aufgenommen werden mußte bzw. der voraussichtliche Aufwand des laufenden Jahres, auch unter Berücksichtigung der Auflösung von Rücklagen, oder des Folgejahres laut Voranschlag nicht gedeckt ist. Damit bestünde die Gefahr, daß Fehlkalkulationen bei Kreditaufnahmen durch Beitragserhöhungen saniert werden könnten, was abzulehnen wäre.

Zu § 43 Übernahme bestehender Rechte und Pflichten

Im 2. Satz wäre die Aufzählung "Bestands-, Miet-, Pacht- und Werkverträge" durch "Miet-, Pacht- und Werkverträge" zu ersetzen: Bestandsverträge sind lt. ABGB der Überbegriff für Miete und Pacht.

II. Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz

Durch die in Begutachtung stehende 2. Vorlage eines Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes werden 19 Gesetze geändert. Dabei geht es überwiegend um terminologische Anpassungen, gegen die keine Einwendungen zu erheben sind.

- 11 -

Art. 3: Diese Bestimmung befaßt sich mit Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Obwohl eine Privatisierung der Behörden des Arbeitsamtes vorgesehen ist, werden für den hoheitlichen Bereich Bescheide erlassen. Gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes ist die Berufung an die Landesgeschäftsstelle zulässig. Dieser Instanzenzug entspricht dem bisherigen Verfahren. Bis jetzt trifft die Entscheidung das Landesarbeitsamt in einem Unterausschuß "des zuständigen Verwaltungsausschusses". Künftig wird ein Ausschuß für Leistungsangelegenheiten eingerichtet, der aus einem Vorsitzenden, einem Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter besteht. Diese beiden Vertreter werden durch die jeweiligen Vertreter des Beirates entsendet. Bei dieser Konstellation wird kein Vertreter der Land- und Forstwirtschaft entsendet werden können.

Zu Art. 4: Geändert wird in dieser Bestimmung das Arbeitsmarktförderungsgesetz. Eine wesentliche Änderung ist in Ziffer 15 enthalten, durch die festgelegt wird, daß u.a. Artikel V mit Ablauf des 31. Dezembers 1993 außer Kraft tritt. In diesem Abschnitt sind der Beirat für Arbeitsmarktpolitik samt Ausschüssen geregelt. Gegenwärtig ist die Mitwirkung von Vertretern der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ebenso wie des österreichischen Landarbeiterkammertages gesichert, damit Anliegen der Landwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer sowie der Nebenerwerbslandwirte, Anliegen der Frauen und Beschäftigungsprobleme im Ländlichen Raum beraten und entsprechend vertreten werden können. Wie schon ausgeführt soll sichergestellt werden, daß diese Mitwirkungsrechte im bisherigen Umfang aufrechterhalten bleiben, damit eine entsprechende Vertretung des angesprochenen Personenkreises gegeben ist.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

*Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck*

*Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger*